

CLUBORDNUNG des Segelclubs Kammersee

I. Geltungsbereich

(1) Diese Clubordnung gilt örtlich für den Bereich des ständigen Sitzes des Clubs in A-4863 Seewalchen/Attersee, Inselweg 13.

Fallweise ist sie ihrem Sinne nach auch auf jeden anderen Ort anzuwenden, an dem der Club ein Veranstaltungs- oder Gebrauchsrecht (etwa für einen Zelt- oder Abstellplatz) hat.

(2) Da mit dem Erwerb solcher Rechte der Club auch verpflichtet wird, sollen die Mitglieder die wesentlichen Inhalte der diesbezüglichen Verträge und Abmachungen im erforderlichen Ausmaß kennen, insbesondere die Bereichsgrenzen (die Abgrenzungen gegen das öffentliche Gut, gegen private Anlieger und sonstige Berechtigte).

(3) Diesbezüglich sind Kundmachungen des Vorstands, bzw. Mitteilungen des Oberbootsmannes und der Warte in den SCK-Nachrichten, am schwarzen Brett des Clublokals oder eines anderen Veranstaltungsortes zu veröffentlichen.

II. Clubanlage

(1) Mit dem Eigentum des Clubs ist schonendst umzugehen; ebenso mit fremdem Eigentum, für welches der Club einzustehen hat.

(2) Wer solches Eigentum beschädigt (auch dadurch, dass er die pflegliche Betreuung vernachlässigt), oder entstandenen Schaden nicht sogleich dem zuständigen Funktionär meldet, hat für den von ihm zu vertretenden Schaden angemessenen Ersatz zu leisten; die diesbezügliche Vorschreibung obliegt dem zuständigen Wart.

Der gegebenenfalls am Parkplatz aufgestellte Sanitärcontainer dient ausschließlich sportlichen Veranstaltungen (Regatten und Trainings). Er ist so wie die anderen Clubanlagen pfleglichst zu behandeln.

(3) Über Ersatzleistungen für Schäden, an denen mehrere Personen beteiligt sind, entscheidet nach § 16 der Statuten der Vorstand, ebenso über Berufungen gegen Vorschreibungen der Warte.

III. Allgemeines Verhalten im Club

(1) Grundsätze für das Verhalten im Club sind: höflicher, kameradschaftlicher Umgang, helfen, überall auf Ordnung schauen, niemanden belästigen, auch nicht durch Lärm, nichts herumliegen lassen, weder Kleider, noch Geräte, noch Abfälle u. dgl.

(2) Wer diesbezüglich Anlass zu berechtigter Beanstandung seitens Anrainern oder anderer Clubmitglieder gegeben hat, soll sich tunlichst unaufgefordert entschuldigen und hat, wenn sich mit der Schlichtung der Angelegenheit der Haus- und Clubwart, der Jugendwart, oder der Vorstand bereits befassen mußten, jene Wiedergutmachungen zu leisten, die ihm auferlegt wurden.

IV. Baden im Club, Bekleidung, Tiere

(1) Das Baden ist ausschließlich an den Stegen nördlich des Flaggenmastes und auf der dreieckigen Badeplattform südlich des Flaggenmastes gestattet und dies nur dann und insoweit, als der Segelbetrieb dadurch nicht behindert wird. Generell ist es verboten, auf die Stege Liegen, Schwimmatten, Angel- und Tauchgeräte, Kinderspielzeug, Sonnenschirme, Kinderwagen, Gehschulen u. dgl. Utensilien zu bringen.

(2) Der Präsident, die Vorstandsmitglieder, sowie die jeweiligen Wettfahrtleiter sind berechtigt, für bestimmte Zeiten (z.B. auf die Dauer einer Regatta) jeglichen Badebetrieb – auch außerhalb der Steganlagen, zu untersagen.

(3) Das Betreten des Restaurants und des Terrassenbereichs in Badebekleidung ohne Leibchen und Shorts, etc. ist verboten; alle Mitglieder sind gebeten auf die Einhaltung dieser Regelung auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

(4) Der Präsident und der Vorstand sowie der Pächter des Restaurants sind bei Zuwiderhandeln berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Club zu verweisen.

(5) Tiere, insbesondere Hunde, sind an der Leine zu führen beziehungsweise generell sicher zu verwahren.

V. Gäste

(1) Gäste des Clubs sind:

- a) alle Angehörigen fremder Clubs des In- und Auslandes, die an einer Regatta des SCK teilnehmen (nach Pkt. X "bevorzugte" Gäste des Clubs);
- b) alle Familienmitglieder und Personen, die ein ordentliches Clubmitglied, ein Ehrenmitglied oder ein förderndes Mitglied als seine Gäste in den Club mitnimmt und sie hier dem Obmann (bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied) vorstellt oder zum Segeln oder ins Restaurant eingeladen hat.

(2) Gäste des Clubs unterwerfen sich während ihres Aufenthaltes allen Punkten dieser Clubordnung, nehmen aber an den sonstigen Rechten und Pflichten der Mitglieder nicht teil; insbesondere zählen die Zeiten, die jemand als Gast im Club verbringt, nicht als Laufzeit der Anwartschaft auf eine Gastmitgliedschaft im Sinne des § 5 der Statuten.

(3) Gäste des Clubs, die in oder außerhalb des Clubs Grund zu berechtigter Klage geben, sind mit Clubverbot zu belegen.

VI. Die Clubsaion und der tägliche Clublokal- und Küchenbetrieb

(1) Alle diesbezüglichen Hinweise, Termine und Uhrzeiten werden bei Bedarf von Jahr zu Jahr so früh wie möglich in der Form eines eigenen Vorstandsbeschlusses im Cluborgan (SCK-Nachrichten) oder durch Aushang am schwarzen Brett des Clublokals bekannt gemacht.

(2) Der Clublokal- und Küchenbetrieb geht tagsüber durch und ist abends in der Regel nicht später als 22 Uhr zu beenden.

(3) Auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern, die alle über 18 Jahre alt sein müssen, kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nach Anhören des Pächters den Clublokalbetrieb über 22 Uhr hinaus (bis spätestens 1 Uhr früh) ausdehnen lassen; er kann dies aber von der Annahme aller Auflagen abhängig machen, die er (nach den Gegebenheiten des besonderen Falles, z.B. des herrschenden Wetters u. dgl.) für nötig hält.

VII. Ordnung im Club

Gegenstände, die im Clubbereich herumliegen, können von den Warten eingesammelt und beim Jugendwart gegen eine angemessene Entschädigung, die ohne Einschaltung des Vorstandes bis zu EUR 10,00 betragen darf, ausgelöst werden. Nicht ausgelöste Gegenstände gehen mit 30.11. des jeweiligen Jahres zugunsten des Jugendfonds in das Vereinsvermögen über. Gegebenenfalls können sie kostenpflichtig entsorgt werden.

Haftung des Clubs: Maßgebend sind die Bestimmungen des § 16 der Statuten.

VIII. Bootsliegeplätze

(1) Die Bootsliegeplätze an Land und die Liegeplätze an den Stegen und Bojen werden nur vom Clubwart zugewiesen. Kein Boot darf anderswo als an dem zugewiesenen Platz verholt bzw. abgestellt werden.

Wie sonst (siehe Pkt. III Abs. 2) ist insbesondere auch an den Steg- und Landliegeplätzen Ordnung zu halten. Die Bootseigner sind verpflichtet, sich regelmäßig um ihre Boote zu kümmern (insbesondere nach Unwettern) und dürfen sie nicht verwahten lassen. Bootseigner, die diesbezüglich Grund zu berechtigter Beanstandung geben (und bereits einmal abgemahnt worden sind), kann der zuständige Wart den Liegeplatz für den Rest der Saison, der Vorstand auf Dauer entziehen.

(2) Boote, die ohne Berechtigung einen Liegeplatz oder einen nicht gewidmeten Platz im Clubbereich in Anspruch nehmen, kann der zuständige Wart auf Kosten des Eigners abtransportieren und ein- oder abstellen lassen.

(3) Auf Booten darf nur in Ausnahmefällen, die einem Vorstandsmitglied vorweg zu melden sind, übernachtet werden. Auf die genaue Einhaltung aller diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (Naturschutz etc.) ist unbedingt zu achten.

IX.
Parkplätze, Abstellplätze für Boote und Anhänger im Clubbereich,
Stegplattform u. dgl.

(1) Diesbezüglich gilt bis auf weiteres:

Die Boote sind sofort zu Wasser zu bringen oder, soweit vorgesehen, an den dazu bestimmten Plätzen des inneren Clubbereiches zu lagern, so dass die Fahrzeuge mit den leeren Hängern das innere Clubgelände so schnell wie möglich verlassen können.

(2) Im inneren Clubbereich und in der Hausdurchfahrt dürfen weder Fahrzeuge noch Anhänger abgestellt werden; die Park- und Abstellmöglichkeiten im äußeren Clubbereich regelt der Clubwart oder Hafenmeister.

(3) Die Stegplattform und der befestigte Liegeplatz südlich des Clubhauses dienen primär den aktiven Regattaseglern unabhängig welcher Klasse. Der befestigte Liegeplatz südlich des Clubhauses dient ausschließlich zum Abstellen der Regatta-Kielboote (vorzugsweise Soling, H-Boot, Drachen und ähnliches).

Die Stegplattform dient zum Abstellen der Jollen und, sofern Platz vorhanden, zum Abstellen von Zweirumpfbooten (Kat und ähnliches). Die Liegeplätze für Zweirumpfboote werden jährlich neu vergeben.

Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt ausschließlich durch den Clubwart oder den Hafenmeister. Die Zufahrt mit dem Auto zum befestigten Liegeplatz südlich des Clubhauses und zur Stegplattform, hat ausschließlich dergestalt zu erfolgen, dass die Stegplattform nicht mit dem Auto befahren wird. Das Bewegen der Regatta-Kielboote zum Kranen hat bis zur allfälligen Anschaffung clubeigener Zugmaschinen händisch zu erfolgen. Vorstehende Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Veranstaltung von Regatten.

(4) Das Kranen erfolgt durch jedes Clubmitglied, welches hiezu berechtigt ist, selbständig und auf eigenes Risiko. Die Hubkraft ist mit zwei Tonnen begrenzt. Kranen für Nichtmitglieder ist ausschließlich in Begleitung eines Clubmitgliedes gegen Belegung von EUR 30,00 pro Hub möglich. Das Inkasso obliegt dem Hafenmeister.

(5) Die Verwendung jeglichen Putzmittels (auch nicht organisch abbaubare) im Bereich der Stegplattform ist untersagt.

X.
Bevorzugte Gäste

(1) Die Teilnehmer fremder Clubs an den Regatten des SCK sind "bevorzugte Gäste des Clubs (siehe auch Pkt. V)". Die Mitglieder haben diesen Gästen des Clubs daher höflich entgegenzukommen und ihnen in allen Belangen behilflich zu sein.

(2) Mitgliedern und Gästen des Clubs, die im Umgang mit den bevorzugten Gästen des Clubs grobes Ärgernis erregen, kann der Oberbootsmann (in dessen Abwesenheit auch jedes andere Vorstandsmitglied) oder der jeweilige Wettfahrleiter vorbehaltlich einer späteren Entscheidung des Vorstandes Clubverweis erteilen.

XI.
Überwachung

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der einzelnen Bestimmungen dieser Clubordnung durch die Mitglieder und Gäste des Clubs sind die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand bestellten Warte im Rahmen ihres oben erwähnten besonderen Auftrags.

Der Vorstand des SCK